

- **Einstufung:** Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch
- **Datum:** 04.11.2022
- **Von:** Ständige Vertretung EU Brüssel
- **An:** Auswärtiges Amt
- **Cc:** BKAMT, BMI, BMWK, BMDV, BMJ, BMFSFJ, BMBF, BMG, BMWK
- **Betreff:** Sitzung der RAG Strafverfolgung (LEWP-P) am 3. November 2022

## I. Zusammenfassung und Wertung

Schwerpunkt der Sitzung war die Erörterung der Kapitel V und VI des Entwurfs einer Verordnung zur wirksameren Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern online (CSAVO) sowie des Kompromisstextes zu Kapitel I (14008/22). Vors. kündigte an, am 24.11.2022 den VO-Entwurf erneut zu diskutieren. Danach werde er den JI-Rat am 8./9.12.2022 mit dem Dossier befassen.

Im nicht-legislativen Teils der Sitzung wurden anhand von Präsentationen (WK 14933/22) über Fortschritte laufender Kommunikationsprojekte im Kontext der Ratsempfehlung zur grenzüberschreitenden operativen Zusammenarbeit informiert.

## II. Im Einzelnen

### **TOP 3: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council laying down rules to prevent and combat child sexual abuse**

#### [Article-by-article examination of Chapters V and VI – 9068/22](#)

Zu Artikel 83: FRA äußerte – wie auch DEU, BEL, ITA, SVN, CYP, NLD, GRC, HUN und AUT – Sorge über die teilweise erheblichen Mehraufwände insbes. gem. Art. 83 Abs. 2 lit a. Verwaltungsaufwände seien so gering wie möglich zu halten. Aus AUT Sicht sein ein Rückgriff auf bestehende Statistiken vorzugswürdig. PRT führte an, dass Belange von Betroffenen in Artikel 83 keine Berücksichtigung fänden. Um einen Mehrwert aus den erhobenen Daten ziehen zu können, bedürfe es mehr einheitlicher Indikatoren. Auch fehle eine Regelung für den Umgang mit fehlenden Informationen. Auch aus PRTSicht sei in diesen Fällen ein Rückgriff auf Statistiken angemessen. DNK betonte die Notwendigkeit, die eine Rückverfolgung Betroffener über die Daten auszuschließen. GRC – unterstützt von CYP – regte an, Informationen nur über das Ergebnis von Ermittlungsverfahren zu erheben. HUN regte an Art. 83 Abs. 2 h zu streichen. POL fragte – wie DEU – nach dem Zeitpunkt der Informationserhebung nach Abs. 2. SVN und BEL legten Prüfvorbehalte ein.

KOM erläuterte, dass Art. 83 zum Ziel habe angemessene Statistiken über CSAM-Meldungen und deren Fortgang darzustellen. Verpflichtet würden die drei wichtigsten Akteure bei der Bekämpfung von CSA – Anbieter, nationale Behörden, EU-Zentrum. Es sei notwendig, dass alle drei Akteure berichteten. Nur dann könne die Wirksamkeit von Anbieterpflichten effektiv geprüft werden. Transparenz sei auch wichtig, um Falschinformationen wirksam entgegnet werden zu können. Es müsse öffentlich nachvollziehbar sein, warum CSAM-Meldungen für die Verfolgung von CSA notwendig sind. Verwaltungsaufwände könnten durch Automatisierung reduziert werden. Informationen zu laufenden Ermittlungen müssten nicht übermittelt werden. Das EU Zentrum könne die Daten

nutzen um bspw. Trends zu ermitteln. So könnten auch die eingesetzten Technologien weiter verbessert werden.

Auf SWE Frage nach dem einschlägigen Datenschutzregime führte KOM aus, dass bestehende Datenschutzbestimmungen fortgelten, DSGVO und JI-RL fänden Anwendung. Es käme darauf an, welche Stelle auf nationaler Ebene als Koordinierungsbehörde benannt werde.

Zu Artikel 84: KOM führte auf DEU Nachfrage aus, dass das EU Zentrum die Informationen zu berücksichtigen habe, die durch die Anbieter und die Koordinierungsbehörden übermittelt wurden. Die Daten gem. Art. 83 Abs. 3 seien ebenfalls zu berücksichtigen.

Zu Artikel 85 – 89: PRT forderte die Delegation von Befugnissen in Art. 86 zu konkretisieren und kündigten einen Formulierungsvorschlag an. KOM führte aus, dass der Erlass delegierter Rechtsakte die Möglichkeit böte, kleinere Anpassungen vorzunehmen, um auch zukünftig maximale Wirksamkeit sicherzustellen.

Zu Artikel 88 führten LVA, GRC und BEL aus, Verordnung 2021/1232 solle für einen Übergangszeitraum in Kraft bleiben, um Regelungslücken auszuschließen. Auch in dem Zeitraum zwischen Inkrafttreten der CSA-VO und der Wirksamkeit erster Aufdeckungsanordnungen dürfe es keine Regelungslücken geben. KOM stimmte zu, dass Regelungslücken unbedingt zu vermeiden seien. Für den Fall, dass sich die Verhandlungen verzögerten sei ggf. das Aufhebungsdatum für die sog. Interims-VO anzupassen.

Zu Artikel 89: Aus Sicht von FRA, EST, NLD, IRL, GRC, CYP, ITA, LVA, ROM und POL ist die Frist zum Inkrafttreten des KOM-Entwurfes auf mind. 12 Monate zu verlängern. AUT und DEU bevorzugten eine Frist von 18 Monaten. POL regte eine Verknüpfung mit dem Inkrafttreten des DSA an. Vors. dankte für den Abschluss der ersten Lesung des KOM-Entwurfes.

#### [Presidency compromise proposals on Chapter I – 14008/22](#)

Vors erläuterte Artikel 2 lit (j) lege fest, dass ein Kind, also auch ein child user im Sinne des Entwurfes ein Mensch unter 18 Jahren sei. Das Alter von unter 18 Jahren umfasse alle nationalen Grenzen für die Strafbarkeiten von Grooming in der EU. Letztlich komme es für die Definition auch auf die Revision der CSA-RL an. Ggf. könne lit (i) wegfallen, da sich das Alter aus (j) ergebe.

Zu Artikel 1: SWE stellte zu Kapitel 1 Bezüge zum DSA und der TCO her. Artikel 1 sei um einen Absatz zu erweitern, der klarstelle, dass die Redefreiheit unangetastet bleibe. Die Regelung der TCO-VO könne als Vorbild dienen.

Zu Artikel 2: FRA begrüßte die Anhebung des Alters in Artikel 2 (j). In lit (x) bedürfe es allerdings einer Definition für die Anbieter von Suchmaschinen. BEL, GRC, HUN und IRL begrüßten die Änderungen und setzten sich für eine feste Altersgrenze ein. BEL unterstützte DEU Frage zur Einbeziehung von Audiokommunikation in den Regelungsbereich. Aus BEL Sicht seien Clouddienste als „Hostingdienste“ zu subsumieren. Vors und KOM bestätigten, dass Clouddienste Hostingdienste im Sinne des Artikel 2 (a) darstellen. KOM erläuterte, dass sich der Entwurf an dem DSA orientiere, dort seien Clouddienste nicht definiert. Es werde aber in einem EG klargestellt, dass Clouddienste Hostingdienste seien. Das Aufdecken von

Grooming sei auch bei Audiomessages möglich. Bspw. werde das Metaverse für Grooming missbraucht. Das Alter für die Strafbarkeit von Grooming bzw. das Alter der sexuellen Mündigkeit bestimme sich nach nationalem Recht auf Grundlage der CSA-RL. Es sei also möglich, sich auf nationale Regelungen zu berufen – zu Lasten von Einheitlichkeit – oder ein Alter festzulegen – dies steigere die Einheitlichkeit. KOM befürworte letztere Option, also das Festlegen eines Alters.